

Synopse zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
Einleitungssatz	Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 29. Januar 2009 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.	Einleitungssatz	Aufgrund von § 71 der Gewerbeordnung und § 7 der Marktordnung der Stadt Crailsheim in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.	Die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden hier ergänzt und genauer gefasst.
§ 1	Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadt Crailsheim vom 29.01.2009 als öffentliche Einrichtung genannten Märkte.	§ 1	Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren gilt für die Wochenmärkte und Krämermärkte gemäß den §§ 12 bis 16 bzw. den §§ 17 bis 21 der Marktordnung der Stadt Crailsheim.	Die Bezeichnung dieser Satzung selbst wurde hier etwas genauer gefasst. Die Marktordnung der Stadt Crailsheim erfasst lediglich Wochen- und Krämermärkte. Diese werden hier explizit genannt. Alle übrigen Märkte der Stadt Crailsheim sind separat geregelt.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 2 Abs. 1	Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Crailsheim von den Marktbesckickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt. Die Einzelgebühren sind Gebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und zu 25 % steuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in der Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes in der Gebühr inbegriffen.	§ 2 Abs. 1	Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Crailsheim von den Marktbesckickern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt. Die jeweils ausgewiesenen Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Gemäß § 4 Nr. 12 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes ist die Marktgebühr von der Umsatzsteuer befreit.	<p>Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus den Jahren 1960 und 1968 sah bei Überlassungen bei Grundstücksflächen auf Wochenmärkten, Volksfesten und dergleichen entweder eine gemischte Leistung oder eine Leistung besonderer Art vor.</p> <p>Hiernach wurden pauschal 25 % der Gebühr mit 19 % Umsatzsteuer versehen und 75 % der Gebühr wurden als umsatzsteuerfrei angesehen. In der Gesamtgebühr sind die Grundstücksüberlassung und die sonstigen Betriebskosten enthalten.</p> <p>Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen aus den Jahren 2008 und 2014 nun festgehalten, dass bei Märkten von einer einheitlichen Leistung auszugehen ist, die nicht in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzuteilen ist. Deshalb wird bei der neuen Formulierung auf einen Nettopreis gemäß Gebührenverzeichnis verwiesen. Entsprechende Steuersätze und -beträge können in den jeweiligen Gebührenbescheiden abgebildet werden.</p> <p>Derzeit ist die Leistung gemäß den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 Abs. 3 a. F., 4 Nr. 12 a und 9 Abs. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig. Gemäß der neuen Rechtslage ab dem Jahr 2021 ist diese Leistung nach den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 b Abs. 1 n. F., 4 Nr. 12 a und 9 Abs. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig.</p>

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 3 Abs. 2	Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisungen im Laufe eines Haushaltsjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr zugrunde gelegt.	§ 3 Abs. 2	Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisungen im Laufe eines Kalenderjahres , so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr zugrunde gelegt.	Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Vereinfachung wurde der Begriff „Kalenderjahr“ verwendet.
§ 3 Abs. 3	Die Gebühr für Zusatzleistungen (Zuschläge) entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder Bereitstellung.	§ 3 Abs. 3	Die Gebühr für Zusatzleistungen (Zuschläge) entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder Bereitstellung. Mögliche Zuschläge werden immer als Nettobeträge ausgewiesen .	Dieser Zusatz weist hin, dass dem Nettobetrag noch ein entsprechender Umsatzsteuerbetrag hinzugefügt wird. Der Steuersatz und der Steuerbetrag werden auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen.
§ 3 Abs. 4	Kann bei Tageszuweisungen der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Gebührenordnung bleibt hiervon unberührt.	§ 3 Abs. 4	Kann bei Tageszuweisungen der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschild . Der Gebührenschuldner hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine anderweitige Vergabe . Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.	Satz 2 wurde hier zur Konkretisierung eingefügt. Der Name der Satzung, auf den hier verwiesen wurde, wurde aktualisiert.
§ 4 Abs. 1	Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach Flächen, bei den übrigen Märkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Fachbereich 3 – Ordnung und Bürgerdienste festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.	§ 4 Abs. 1	Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach der Standfläche , bei den Krämermärkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Ressort 7 – Sicherheit & Bürgerservice festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.	Eine weitere Konkretisierung wurde hier vorgenommen. Die neue Organisationsstruktur und Organisationsbezeichnung wurden hier berücksichtigt.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 5 Abs. 1	Die Marktgebühr sowie die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 15. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Entsteht die Gebühr im laufenden Haushaltsjahr, so gilt Satz 1 entsprechend. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.	§ 5 Abs. 1	Die Marktgebühr sowie die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden der Gebührenfestsetzung entsprechend einen Monat nach Bekanntgabe fällig.	§ 5 wurde komplett neu gefasst. Durch die Neufassung wurde der Inhalt übersichtlicher strukturiert und präziser gefasst.
§ 5 Abs. 2	Die Gebühr für die Dauerzuweisung ist bei Fälligkeit an die Stadtkasse zu bezahlen.	§ 5 Abs. 2	Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Jahresgebühr im laufenden Kalenderjahr, so gilt Absatz 1 entsprechend.	§ 5 wurde komplett neu gefasst. Durch die Neufassung wurde der Inhalt übersichtlicher strukturiert und präziser gefasst.
§ 5 Abs. 3	Es besteht zudem die Möglichkeit, die Jahressumme je zu einem Viertel am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen. Die Gebühr für die Tageszuweisung wird in der Regel von den Beauftragten der Stadt Crailsheim gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.	§ 5 Abs. 3	Die Gebühr für die Tageszuweisung wird in der Regel von den Beauftragten der Stadt Crailsheim gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.	§ 5 wurde komplett neu gefasst. Durch die Neufassung wurde der Inhalt übersichtlicher strukturiert und präziser gefasst.
---	---	§ 5 Abs. 4	Es besteht zudem die Möglichkeit, die Jahressumme je zu einem Viertel am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen.	§ 5 wurde komplett neu gefasst. Durch die Neufassung wurde der Inhalt übersichtlicher strukturiert und präziser gefasst.
---	---	§ 5 Abs. 5	Bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Absage mindestens 14 Tage vor dem Markttag, ist die volle Marktgebühr an die Stadt Crailsheim zu zahlen.	§ 5 wurde komplett neu gefasst. Durch die Neufassung wurde der Inhalt übersichtlicher strukturiert und präziser gefasst.